

Die Tagsatzung und die Schwyzer Konferenz im Frühjahr

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: Chapter

Zeitschrift: **Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde**

Band (Jahr): **46 (1947)**

PDF erstellt am: **03.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

handlung; da zeigte sich aber, daß er im Landrat keinen einzigen Freund besaß. Die Schrift wurde ohne Diskussion ad acta gelegt.

B. Die Tagsatzung und die Schwyzer Konferenz im Frühjahr

Sobald die Ausschreibung der neuen Tagsatzung auf den 11. März mit der Beratung des Verfassungsentwurfes als Haupttraktandum bekannt war, regte die Basler Regierung mit Schreiben vom 9. Januar bei den Ständen des Sarnerbundes eine vorgängige vertrauliche Besprechung der so höchst wichtigen „Bundesrevisionsangelegenheit“ an und fand hiefür bei den Urkantonen volles Verständnis. Uri erließ sofort eine Einladung zu einer Vorkonferenz auf den 30. Januar in Schwyz; aber Neuenburg brachte eine große Überraschung. Der Staatsrat lehnte einen gemeinsamen Schritt zur Bekämpfung des Verfassungsentwurfes mit der größten Entschiedenheit ab. Er berief sich darauf, daß sich die fünf Stände einzig und allein für die gemeinsame Abwehr einer Verletzung des geltenden Bundesvertrags verbunden hätten⁴⁹; in diesem Punkte seien sich alle einig: Bei Anwesenheit der Liestaler Gesandtschaft in Zürich dürfe nach dem Beschluß von Sarnen die Tagsatzung nicht besucht werden; damit besäßen sie „une base et un point fixe“. Bei der Beratung der neuen Bundesverfassung seien dagegen Meinungsverschiedenheiten nicht zu vermeiden und dies würde ihrer guten Sache schaden. Uri war über diese Stellungnahme des Mitstandes tief enttäuscht; vergebens aber versuchte der Kanton durch Wiedererwägungsversuche Neuenburg umzustimmen. Neuenburg, unter der Leitung des Staatsrats Chambrier⁵⁰, blieb jedoch fest; mit seiner Opposition zeichnete es jetzt schon die Taktik für die neue Schwyzerkonferenz mit dem in der Folge noch mehrfach umstrittenen Prinzip: Starkes Beharren, aber auch unbedingte Beschränkung auf die Beschlüsse der Sarner Konferenz.

Basel und Schwyz hatten ein verständliches Interesse an der Verwerfung des Verfassungsentwurfes, weil er in der damaligen

⁴⁹ „C'est un rôle d'une opposition constante et invariable à toutes les infactions faites au pacte.“

⁵⁰ Der scharfe politische Gegner Baumgartner (I, S. 365) anerkannte Chambrier „als hervorragenden Staatsmann, frei von starrer Opposition wie auch schmälicher Aufopferung eines politischen Systems“. Ferner lobte er auf S. 366 „das Gepräge seines echt staatsmännischen Charakters“.

Fassung ihren beiden Gegenstaaten die Anerkennung⁵¹ und der Tagsatzung eine verstärkte Machtfülle zur Vollziehung ihres Willens gebracht hätte. Außerdem kämpfte Schwyz mit Uri und Unterwalden für die nach ihrer Auffassung bedrohte Selbständigkeit. Neuenburg hatte dagegen keine so starken Gründe; der Verfassungsentwurf berührte das Verhältnis des Landes zum Fürsten nicht; ja er brachte sogar eine Verbesserung im Sinne der Tolerierung⁵². Trotzdem sich Neuenburg gegen die Bundesverfassung eingestellt hatte, scheute es sich mit Rücksicht auf die Volksstimmung vor jeder demonstrativen Bekämpfung⁵³. So betonte Neuenburg: „Vous le savez, la moindre démarche de notre part est épiée et aussitôt dénaturée.“

Am 30. Januar traten die Abgeordneten der Urkantone in Schwyz zusammen. Der Präsident, Landammann Wäber, gab bekannt, daß sich Basel entschlossen habe, um gehässigen Schlußfolgerungen der Gegner wegen Abwesenheit eines Neuenburger Vertreters keinen Stoff zu geben, ebenfalls auf die Beschickung der Vorkonferenz zu verzichten, so daß diese den Charakter einer bloßen Zusammenkunft der Urkantone erhalte; es sei indessen wegen der großen Entfernung nicht mehr möglich gewesen, die Einladung an Wallis zu widerrufen, so daß seine Delegierten, Staatsrat Morand von Martigny und Oberst und Staatsrat Peter von Riedmatten von Sitten erschienen seien; sie wurden durch eine Deputation abgeholt und mit großer Herzlichkeit begrüßt. Natürlich gaben sich alle Vertreter der Urkantone die größte Mühe, mit innigen Bitten das Wallis zum Anschluß an den Sarnerbund zu bewegen; der Erfolg bestand aber nur in der Zusicherung der Sympathie⁵³.

Mit Schreiben vom folgenden Tage richteten die Urkantone an die Walliser Regierung unter Beschwörung im Namen der

⁵¹ Der Verfassungsentwurf führte im Ingeß unter den 22 Kantonen „Basel Stadt-Teil und -Land-Teil, Wiedervereinigung vorbehalten“ getrennt auf; bei Schwyz fehlte zwar ein solcher Zusatz, aber Luzern und St. Gallen forderten in der spätern Beratung eine Bezeichnung der Trennung. Abschiede S. 60.

⁵² Während die radikale Partei unter Anführung von Casimir Pfyffer die Unvereinbarkeit des Fürstentums mit dem Bundesvertrag behauptet hatte, da dieser in § 7 die Untertanenlande verbiete, verlangte Art. 6 des Entwurfes nur, daß die kantonalen Verfassungen keine Untertanenverhältnisse zwischen einzelnen Teilen des Kantons dulden dürften.

⁵³ In Wirklichkeit war Morand im Gegensatz zu von Riedmatten ihr Gegner, indem er als Vertreter des Unter-Wallis zur Waadt hinneigte. Siehe unten S. 44. Auch hatte der Staatsrat das Eintreten auf die Verfassungsrevision im Landrat beantragt, war aber infolge des starken Widerstandes des Bischofs gescheitert.

alten Schweizertreue die dringende Aufforderung, die Sarner Beschlüsse zu genehmigen und damit das einzige Mittel zu ergreifen, „um das Staatsschiff unter allen Stürmen sicher an das Gestade zu bringen“.

Im übrigen war der 31. Januar vollständig der Diskussion über den Verfassungsentwurf gewidmet; er fand nur Verurteilung; Zraggen hielt das einleitende Referat und malte in düstern Farben die Gefahr an die Wand, daß das Föderativsystem, unter welchem die Eidgenossenschaft groß geworden sei, über den Haufen geworfen werde; es werde ein Nationalsystem aufgestellt, wobei sein Kollege Lauener beifügte, daß die Urkantone in dieser neuen Verfassung nur noch die Bedeutung einer Dorfgemeinde besäßen. Die Freiheit des Volkes käme in die Hand von 44 Mitgliedern, die ohne Verantwortung regieren könnten; er wäre ein Verräter an Volk und Vaterland, wenn er die neue Bundesakte empfehlen würde. In gleicher Weise wurde von allen Seiten die Befürchtung einer neuen „Einheitsverfassung“ ausgetauscht mit teilweiser Ausschmückung der ernstesten Warnungen durch Scherzworte. So äußerte sich z. B. der Landammann Spichtig, daß das trojanische Pferd auch vor den Toren Sarnens erschienen sei; es habe sich aber bei näherer Prüfung als ein „Ochsenbüchlein“ erwiesen. (Anspielung auf den Verfassungsentwurf von Peter Ochs für die Helvetik.) Und der Oberst Ab Iberg erklärte, der Schwyzer Landmann ziehe sein Hirtenhemd einer mit Kasimir (feines Tuch) gefütterten Kleidung vor. So wenig aber dieses Wortspiel paßte, da Kasimir Pfyffer in der Folge als ein tatsächlicher Verbündeter der Urkantone, freilich mit einer entgegengesetzten Einstellung, den Verfassungsentwurf bekämpfte⁵⁴, so unzutreffend war die Verdächtigung des Entwurfs als Einheitsverfassung. Aber das Mißtrauen war eben in jener bösen Zeitperiode so groß, daß auch die klare Anerkennung des föderativen Staatsgedankens mit der Beibehaltung des gleichen Stimmrechts aller Kantone nicht beruhigen konnte. Der Haß gegen das mäßige Verfassungswerk ging so weit, daß der sonst nüchterne Landammann Spichtig schwor, Obwalden würde sich dieser Verfassung nie unterwerfen; wenn man 40—50 000 Bajonette dafür verwenden wollte, so werde das Landvolk lieber mit Ehren zugrunde gehen. Die Walliser Delegierten beteiligten sich an der Diskussion in unverbindlicher Weise; sie gaben zu, daß man mehreren Ar-

⁵⁴ Wir verweisen auf die Besprechung des Entwurfes S. 48; betreffend Casimir Pfyffer, siehe Anmerkung 139.

tikeln des Entwurfes nur mit großem Mißtrauen begegnen könne.

Nach einem Referat des Präsidenten über die Verhältnisse im Kanton Schwyz, dessen äußere Bezirke die Versuche zu einer neuen Kantonsverfassung durch Zurücksendung der uneröffneten Einladungsschreiben zurückgewiesen hatten, wurde dem Stände Schwyz die fortdauernde Unterstützung einmütig zugesagt und damit die für die Bestätigung des innern Kontaktes zwischen den Urkantonen günstig verlaufende, aber sonst ergebnislose Vorkonferenz geschlossen.

Am 6. März begrüßte Landammann Wäber die aus den vier andern Kantonen erschienenen Gäste; er feierte die Konferenz als ein zweites Rütli; wie dort der Anfang der Freiheit vorbereitet worden sei, so sollte nun ihr Untergang verhütet werden. Geschäfte waren vorläufig keine vorhanden, außer daß eine Kommission eine Verwahrung zu handen der Tagsatzung redigierte, die in der Sitzung vom 9. März genehmigt wurde⁵⁵. Diese Erklärung bestritt in erster Linie die staatsrechtliche Stellung der Gegner, die nur mit dem Titel „Abgeordnete der übrigen h. Mitstände in Zürich versammelt“, angedredet wurde. Nach sehr ausführlichen Erläuterungen der verfassungsmäßigen Verhältnisse mit den Prinzipien der Unabänderlichkeit des Bundesvertrages ohne die Zustimmung aller Kantone⁵⁶, der garantierten kantonalen Souveränität und der Integrität ihres Gebietes beschwor die Schwyzer Akte vom 9. März die Versammlung in Zürich, auf den Pfad des strengen Rechts zurückzukehren und die Erfüllung des bestehenden Bundes nicht ferner zu verweigern⁵⁷. Für den Fall des Beharrens der Mitstände auf ihrem unrechtmäßigen Wege wurde ihnen jede Anerkennung als Tagsatzung abgesprochen. Trotzdem wollten die fünf Kantone fortfahren, „mit ihnen auf freundschaftlichem Fuße fort-

⁵⁵ Nach dem schriftlichen Referat der Basler Gesandten hatten sie zusammen mit Neuenburg die Glättung einiger zu schroffen Stellen verlangt; auch in der Sitzung vom 9. habe die Erklärung nicht den allgemeinen Beifall gefunden.

⁵⁶ Auch jetzt wurde auf die Notwendigkeit der Einstimmigkeit bei der Einverleibung von Gersau in den Kanton Schwyz am 22. Juli 1817 und bei der Aufnahme von Nidwalden in den Bund am 30. August 1815 hingewiesen. Vergleiche Bd. 45, S. 128.

⁵⁷ „Aus ihr allein kann Eintracht, Festigkeit und Würde der Eidgenossen wiederkehren . . . Ernst und brüderlich geben sie noch einmal zu bedenken, welche verderblichen Folgen die Anerkennung aufgelehnter und getrennter Kantonsteile als selbständige Schweizer Staaten für das gemeinsame Vaterland nach sich ziehen wird.“

zuleben; sie werden den Bund von 1815 sorgfältig beobachten und jeder Zeit zu allem Hand bieten, was das Heil des gemeinsamen Vaterlandes erheischen werde“.

Am 8. März waren Baron Stockalper und Präsident de la Pierre als Gesandte des Kantons Wallis in Schwyz erschienen; der Erstere gab in der Sitzung vom 9. März die Erklärung ab, daß sein Kanton den alten Grundsätzen treu bleiben und nur dem geschwornen Bunde entsprechend handeln werde. Er empfahl mit allen Mitteln, aber nur auf gesetzlichem Wege und ohne die geringste Abweichung vom Bundesvertrag, eine Versöhnung in den Kantonen Basel und Schwyz zu versuchen; nachdem die wiederholte Bitte der Walliser Gesandten, mit ihnen nach Zürich zu reisen, abgeschlagen wurde, nahmen sie Abschied mit der Versicherung, daß Wallis bei Zulassung des Gesandten von Basellandschaft bei der Tagsatzung den fünf Ständen bald unbedingt beitreten werde.

Heß gedachte bei der Eröffnung der Tagsatzung am 11. März der fehlenden Gesandtschaften mit wehmütigen Worten: „Eidgenossen! Stellvertreter der Brüder der verschiedenen Kantone! Die alle an *ein* Vaterland, an *eine* schweizerische Eidgenossenschaft glauben und die stets ein inniger Nationalverband vereinigen wird, wendet Euern Blick von dem bedauerlichen Treiben der Verblendeten ab, die da wähnen, der Bund der Eidgenossen könne außer der Eidgenossenschaft gefunden werden; sie werden ihn einsehen, ihren Irrtum und zurückkehren und wir werden sie brüderlich empfangen und mit ihnen Freude und Leid wieder teilen. Diese augenblickliche Trennung von dem Bunde der 22 Kantone kann uns zwar schmerzlich und tief betrüben, aber nicht irre machen an dem bundesgemäßen Recht der Mehrheit der Eidgenossenschaft. Stören soll uns das nicht in unseren Verrichtungen; laßt uns vielmehr alle unsere Verpflichtungen nur um so genauer, um so gewissenhafter, um so entschiedener erfüllen.“ Äußerst auffallend war in der Begrüßungsrede des Präsidenten die Würdigung der beiden abgefallenen Kantone; die Stadt Basel bekam zwar in ähnlicher Weise, wie früher durch Pfyffer, ihren Hieb, da sie die Hauptschuld an dem Kampfe trage, den sie mit ein wenig Humanität und Milde hätte vermeiden können. Die gegenteilige Auffassung vertrat Heß dagegen in Beziehung auf die Schwyzer Angelegenheit, die er mit den Worten beurteilte: „Der andere Kanton hat sich, unter dem Anscheine einer fortwährenden Geneigtheit zur Ausöhnung, seit mehr als zwei Jahren mit steigender Erbitterung

faktisch in zwei Teile geschieden, deren einer die Billigkeit, der andere das Recht zu ihrem Losungsworte gewählt haben. Wir halten dafür, es sei einmal hohe Zeit, sich für das Recht auszusprechen, und wir sind überzeugt, daß erst dann, wenn diesem ein Genügen getan worden ist, auch die Billigkeit die Brüderhand zur Versöhnung offen finden wird. Nie soll aber ein Volk vergessen, daß ohne Gerechtigkeit keine wahre Freiheit denkbar ist.“

Vor Tische las man's anders. Der ganze, die Anarchie im Kanton Basel erzeugende Kampf hatte sich doch nur immer um die Prioritätsfrage von Recht und Billigkeit gedreht; während man der Stadt Basel das klare Recht auf Grund des Bundesvertrages und der Kantonsverfassung nicht bestreiten konnte, maß man ihrer starren Verfolgung des Rechtsstandpunktes alle Schuld zu, und doch waren die Basler, die für eine spätere geeignete Zeit ein Entgegenkommen nach den Grundsätzen der Billigkeit in Aussicht gestellt hatten, erst infolge der feindlichen Stellung der Tagsatzung zu ihrer allzu starken Betonung der Rechtsbasis provoziert worden. Jetzt, nachdem der Prioritätskampf auf die äußerste Spitze getrieben worden war, erklärte der Führer der Gegenpartei: Zuerst muß das Recht walten, erst nachher die Billigkeit! Aber nicht allein gegenüber Basel klang dieser Ausspruch so überaus merkwürdig; er verurteilte ja ebenso sehr die revolutionäre Partei im Kanton Schwyz, die die Bundesversammlung unter dem gleichen Präsidenten Heß bald formell anerkannte.

Nach Anhörung des Präsidialvortrages beschloß die Tagsatzung, die Eingabe der Schwyzerversammlung als ein privates Schreiben anzusehen und ohne Diskussion ad acta zu legen. Die Gesandtschaft von Wallis brachte nun ihren Protest gegen die Liestaler Gesandten vor; sie wurde indessen auf den nächsten Tag vertröstet, während Gutzwiller und Frey mit den andern Gesandten den Bundeseid leisteten; erst am 12. März durften die Walliser ihren Antrag begründen; sie fanden nur bei Zug, Tessin, Graubünden und Glarus Unterstützung. Der Bündner Gesandte forderte die Aufhebung der Tagsatzungsbeschlüsse vom 4. September und 5. Oktober, da die Trennung des Kantons Basel keine Versöhnung herbeiführen, sondern nur die Erbitterung der Parteien steigern und die bestehende Kluft erweitern werde; bis zum Entscheid über die Wiedervereinigung sei die Liestaler Gesandtschaft auszuschließen. Glarus folgte dem Antrage in sachlicher Beziehung; Solothurn stellte die zweiseitige Forderung, daß die Basler Beschlüsse zwar zu suspen-

dieren seien, daß man aber, wenn die Basler Gesandtschaft doch nicht auf der Tagsatzung erscheine, dem Liestaler Gesandten die volle Standesstimme zubilligen sollte. Bei der Abstimmung erklärten sich elf Stände für Übergang zur Tagesordnung, was die Ablehnung des Antrags von Wallis bedeutete.

Gutzwiller hatte seine Jungferrede bereits am Eröffnungstage gehalten und mit der Begründung seiner Forderung, daß die Gesandtschaft des Stadtteils nicht zugelassen werden dürfe, solange Basel die Vollziehung der Tagsatzungsbeschlüsse verweigere, das Mißfallen der gemäßigten Gesandten erregt, wobei ihm Schaller mit der Möglichkeit der eigenen Ausschließung drohte⁵⁸. Am 12. März saß er fest im Sattel, aber er konnte nichts entscheiden. Wohl besaß er die beratende Stimme und durfte sich auch an den Abstimmungen beteiligen; seine Stimme wurde sogar im Protokoll stets aufgeführt, jedoch nicht gezählt, nach dem damaligen staatsrechtlichen Prinzip, daß die Standesstimme eines geteilten Kantons nur durch Übereinstimmung der Gesandtschaften der beiden Halbkantone gebildet werden konnte⁵⁹.

Die Walliser Gesandtschaft erklärte nach der Ablehnung ihres Antrages „mit kräftigen und ergreifenden Worten“, daß sie instruktionsgemäß heimreisen müsse. Wohl wurde sie von vielen Seiten dringend gebeten zu bleiben und sich eine neue Instruktion zu verschaffen. Heß gab sich große Mühe, die Walliser zu gewinnen, und die Gesandten von Zug, Graubünden und Genf gingen soweit, ihnen die Unterstützung aller gegen Basellandschaft gerichteten Anträge zu versprechen⁶⁰. Aber die Gesandtschaft reiste noch am gleichen Tage ab⁶¹ und besuchte am nächsten Tag Schwyz. Hier referierte Baron von Stockalper in den

⁵⁸ Nach dem vertraulichen Bericht von Stockalper: „Schaller rügte die freche und leidenschaftliche Erklärung der Gesandtschaft der Landschaft Basel; er gab ihr zu bedenken, daß noch heute von Wallis ein Antrag, der sie betreffe, gestellt werde; sie möchte sich daher nicht so hitzig zeigen, indem sie dadurch nichts gewinne. U. 3, 12. März, bestätigt durch Oberst Bürckly. U. 1, 13. März.

⁵⁹ Siehe unter Anmerkung 84.

⁶⁰ Der Genfer Gesandte wollte den Wallisern sein Wort verpfänden, daß die Liestaler Gesandtschaft von der Tagsatzung ausgeschlossen werde, wenn Wallis bleibe und die andern fünf Stände auch erschienen. Aussage von Stockalper nach Bericht der Basler Gesandten, im Protokoll nicht erwähnt. U. 3, 15. März .

⁶¹ Alle zurückgebliebenen Gesandtschaften beauftragten den Vorort am 12. März, eine freundschaftliche und dringliche Einladung an die Walliser Regierung zu erlassen; als diese am 15. April ablehnend antwortete, beschlossen 14 Stände eine nochmalige „freundschaftliche Einladung“.

Sitzungen vom 13. und 15. März sehr ausführlich über die Verhandlungen der Tagsatzung und erregte mit seiner Mitteilung über die verächtliche Behandlung der Eingabe vom 9. März eine große Entrüstung der Konferenzteilnehmer. Er selbst legte das feierliche Versprechen ab, daß er stets nach seiner Überzeugung und nach den Grundsätzen des Bundesvertrags handeln werde; er vertraue darauf, im Walliser Landrat, der den Entwurf der Bundesverfassung mit 32 gegen 24 Stimmen verworfen habe, eine ähnliche Mehrheit für den Anschluß an die Schwyzer Konferenz zu gewinnen; er wolle allen Einfluß aufbieten, um bis zur nächsten Sitzung des Landrats eine günstige Stimmung zu schaffen. Am 16. März schied die Gesandtschaft mit den besten Wünschen für das Gedeihen der Schwyzer Konferenz.

Die von Stockalper übermittelte „schnöde Zurückweisung“ der Eingabe vom 9. März veranlaßte die Konferenzstände zu einem zweiten Versuch, der Tagsatzung ins Gewissen zu reden. Uri stellte am 20. März den Antrag: „Mit Unerschrockenheit, männlichem Ernste und Anstand sollen die Beschuldigungen und Anmaßungen des Vororts erwidert werden.“ Die am nächsten Tage festgelegte Fassung des Protestes apostrophierte „die Versammlung in Zürich“: „Über alles dieses rufen wir einen Richter an, den unsere Gegner nicht ablehnen können... Es ist der gesunde, redliche biedere Sinn des Schweizervolkes.“ Aber die Bundesversammlung ließ sich auch jetzt auf kein Duell mit Kampfschriften ein; die Verweigerung ihrer Anerkennung als Tagsatzung bestrafte sie mit dem Beschluß, daß der Präsident ihr inskünftig keine Akten vorlegen dürfe, die nicht ausdrücklich an die Tagsatzung oder an den Vorort gerichtet seien. In den nächsten Tagen wurde indessen die Bundesversammlung sehr bedenklich gestimmt; am 26. März weigerte sich die Gesandtschaft von Zug, den Beratungen über den Verfassungsentwurf beizuwohnen; der zweite Gesandte Sidler, neben Kasimir Pfyffer der hervorragendste Vertreter der freisinnigen Bewegung in der Zentralschweiz, war genötigt, mit seinem Kollegen Schön abzureisen, ein tragischer Wandel für diesen Feuerkopf⁶², der im Schicksalsjahre 1831 von so großer Bedeutung

⁶² Die „Appenzeller Zeitung“, Nr. 20, bemerkte zu den Verhandlungen des dreifachen Landrates vom 7. März: „Zu welcher Nullität muß bei solchen Beschlüssen der edle Sidler vom Gezüchte der Pfaffen und Sarner Apostaten herabgedrückt worden sein.“ Bei der Erläuterung des Verfassungsentwurfes war Sidler auf rohe Weise unterbrochen worden. (Baumgartner, I, S. 384.)

für die Schweizerische Regeneration gewesen war, aber damals auch durch sein die andern drei Repräsentanten lähmendes Verhalten im Kanton Basel die wesentliche Schuld am seitherigen Verhängnis getragen hatte; nachdem er schon in der Frühjahrs-Session 1832 die beschämende Rolle des stummen Gastes auf der Tagsatzung, der früheren Bühne seiner rhetorischen Erfolge, hatte spielen müssen, war er jetzt, gerade im Augenblick, da er durch die Förderung einer Schweizerischen Verfassung sein Lebenswerk hätte krönen können, zum Verlassen der Bundesversammlung gezwungen⁶³. Der gleiche Grund, die Abneigung des Volkes gegen den Verfassungsentwurf, zog am 27. März die Abreise des Gesandten von Appenzell A.-Rh.⁶⁴ nach sich, dem am 2. April sein Kollege von I.-Rh. folgte⁶⁵.

Major Geigy in Schwyz erhielt in dieser Zeit von seinem Freund, dem Oberst Bürkly⁶⁶ in Zürich, regelmäßige Stimmungsbilder über die Zustände und die persönlichen Verhältnisse auf der Tagsatzung. Über das, was im Schoße der Bundesversammlung selbst vorging, wurde Bürkly durch seinen Neffen, den Staatsschreiber Mousson, informiert; allerdings klagte er wiederholt, daß die Quelle nur spärlich, tropfenweise fließe und zu versiegen drohe, da sie sich vor dem „chamäleonartigen“ Kanzler der Tagsatzung (Amrhyn, Sohn) fürchte⁶⁷. Besser orientiert war Bürkly über die Beziehungen der Zürcher Gesellschaft zu den Mitgliedern der Tagsatzung; bei dieser Reportage verriet er seine konservative Gesinnung sehr deutlich, indem er z. B. im ersten Brief bekannte, daß er den Liestaler Gesandten, als sie zum ersten Mal im rotweißen Mantel als Exzellenzen auf der Straße paradierten, „Spitzbubengeschmeiß“ nachgerufen habe⁶⁸. Von anderer Seite wurden die

⁶³ Der Große Rat von Luzern verlieh ihm am 16. April das Bürgerrecht, und am 1. Juni wurde er bereits in den Großen Rat gewählt; er lehnte die Wahl aber ab und blieb in Zug. Dagegen übersiedelte er später nach Zürich, wo er bis an sein Lebensende (1861) seinen freisinnigen Grundsätzen getreu blieb.

⁶⁴ Über die Landsgemeinde von Hundwil siehe unten S. 42

⁶⁵ Am 4. Mai schrieb Innerrhoden, das Volk begreife nicht, wie man bei sturmbewegten Zeiten in der Eidgenossenschaft dem künftigen Staatshaushalt eine günstigere Gestaltung geben könnte.

⁶⁶ Über seine Tätigkeit als Truppenkommandant im Kanton Basel und die Angriffe der Radikalen gegen ihn siehe Bd. 36, S. 373, 376 und 385; Bd. 38, S. 156.

⁶⁷ Über die Demission von Mousson siehe Anmerkung 150.

⁶⁸ Mit kaum verhehlter Genugtuung berichtete er in einem andern Schreiben, daß 40—50 Knaben Gutzwiller und Frey mit Schneebällen beworfen

Klagen der freisinnigen Gesandten bezeugt, daß man sie in der Zürcher 'Gesellschaft' nicht empfangen⁶⁹, was Bürckly übertrieben damit ausdrückte, man meide sie wie die Pest. Beim Besuch eines Konzertes am 20. März wurden die Prominenten der radikalen Partei und selbst Mitglieder der Zürcher Regierung förmlich geschnitten; der Preußische Gesandte drehte ihnen ostentativ den Rücken, während er den „rauschend becomplimentierten“ Altlandammann Reinhard, der den Cercle abhielt, mit einem langen Gespräch beehrte⁷⁰.

Bedenklicher als die Mißerfolge auf dem Parkett der vornehmen Zürcherhäuser waren die Unstimmigkeiten auf der Tagsatzung. Auch darüber gelangten mehrfache Berichte in die Hand Geigys und des Bürgermeisters Burckhardt in Basel. Ein Riß zwischen der radikalen Partei und den Anhängern des alten Juste Milieu Systems, die jenen aus Opportunität Gefolgschaft geleistet hatten, fing an sich abzuzeichnen. Der Glaube dieser alten Mittelpartei, daß der Anschluß an die relativ starke radikale Gruppe am ehesten die Einheit der Schweiz sicherstelle, war getäuscht worden; abgesehen von den Gesandtschaften von Zug und Appenzell, die Zürich verließen, fiel die Absonderung der Kantone Schaffhausen, Graubünden, Tessin und in minderm Grade Genf und Glarus auf. Burckhardt schmeichelte sich sogar am 25. März auf Grund seiner Informationen mit der Hoffnung: „Auch die Waadt macht ombraße und kurz, es soll aussehen, als wenn alles aus den Fugen weichen wollte.“

Diese Erwartungen waren indessen, jedenfalls für den Monat März, zu hoch geschraubt; den aus Zürich übermittelten Stimmungsbildern konnte man nur soviel entnehmen, daß ein starkes persönliches Zerwürfnis unter verschiedenen Gesandten bestand. So wurde z. B. der einseitige, ungebildete Parteimann Eder allgemein verachtet und bildete die Zielscheibe des Spot-

hätten, was einen fulminanten Racheartikel des „Schweizerischen Republikaner“ auslöste. U. 1, 16. März.

⁶⁹ Bestätigt durch Baumgartner, Bd. I, S. 409.

⁷⁰ U. 1, 23. März. Ein von Heß der Tagsatzung gegebenes Bankett bedachte Bürckly mit spöttischen Glossen. Darnach machte sich der Riß zwischen Gemäßigten und Radikalen auch im Gegensatz von Rauchern und Nichtrauchern bemerkbar; die mit feinerer Nase ausgestatteten Aristokraten vermerkten „den Gestank des Tabakkrautes der ärgsten Renommisten, wie Keller, Füßli, Frey und mancher unserer Regierungsräte“ übel. U. 1, 20. März.

tes⁷¹; auch die Liestaler Gesandten fanden wenig Freunde und mißfielen sogar hervorragenden Mitgliedern der radikalen Partei⁷². Sehr auffallend war das Verhalten von Rossi; der seiner revolutionären Gesinnung wegen aus Rom geflüchtete „Carbonari“ ärgerte sich über die Extravaganz des schweizerischen Radikalismus⁷³; er bekämpfte Gutzwiller (siehe Anmerkung 84), und auch die Bestrebungen der Gruppe um Kasimir Pfyffer, die auf den Ausschluß des Fürstentums Neuenburg drängte; mit starker Energie trat er für die unbedingte Anerkennung der bestehenden staatsrechtlichen Struktur ein⁷⁴.

Bereits nahm auf beiden Seiten das Philosophieren über das Schicksal der Schweiz bei Annahme der Bundesverfassung durch mindestens 12 Stände den Anfang. Allgemein war die Überzeugung, daß in diesem Falle die annehmenden Stände sich zu einem besondern „Engern Verband“⁷⁵ zusammenschließen und sodann den allmählichen Beizug von andern Kantonen unter der Ägide der Bundesverfassung erreichen wollten, während Karl Burckhardt mit dem gleichen Gedankengang sich tröstete, daß das revolutionäre Treiben der Gegner die rechtlich gesinnten Kantone zur Besinnung bringen und der Schwyzer Konferenz zuwenden werde. Jedenfalls wurde es immer klarer, daß die Frage der Bundesverfassung die bisherige starke Stellung der Radikalen auf der Tagsatzung in einem bedrohlichen

⁷¹ Angabe Bürckly 23. März und von Meyenburg; siehe Geigy, 30. März und 1. April. Der „Waldstätter Bote“ und die „Basler Zeitung“ (Nr. 58) behaupteten sogar, er sei von der gemeinsamen Tafel seiner Duzbrüder ausgeschlossen worden.

⁷² U. 1, 30. März. In bezug auf Tavel und Eduard Pfyffer.

⁷³ Er soll sogar mit der Abreise der Genfer Gesandtschaft gedroht haben. U. 1, 22. März. Nach anderen Berichten benahm sich der erste Genfer Gesandte Rigaud sehr schwankend und zog sich damit die Vorwürfe des Tessiners Luvini zu. Bürckly schrieb über Rigaud: „Er ist ganz in der Schlinge des Radikalismus, wo er eine pazifizierende Rolle spielen will und doch nur zum besten gehalten wird.“ Siehe U. 1, 20. und 27. März und über die in Genf herrschende Unsicherheit, 1. April.

⁷⁴ In der Sitzung eines Kommissionsausschusses vom 21. März: man müsse Neuenburg behalten, koste es, was es wolle, selbst wenn man einen expressen Artikel dafür aufnehmen müßte. (U. 1, 25. März.) Die Sprache eines Ausländers hatte einen besseren eidgenössischen Klang als das Hetzgeschrei Casimir Pfyffers und Konsorten (vgl. Bd. 39, S. 185, Bd. 40, S. 63 der Zeitschrift). In der Kommission und im Pleum hütete man sich, durch eine klare Stellungnahme zu der heikeln Frage einen Kampf herauf zu beschwören. Baumgartner, I, S. 362.

⁷⁵ Siehe über den zuerst von Casimir Pfyffer geschaffenen und dann im Siebner Konkordat verwirklichten Begriff Bd. 40, S. 106.

Grade erschütterte⁷⁶. Gleichsam den Exponenten für die Malaise Stimmung der verärgerten Bundesversammlung bildete der Präsident Heß, der nach der Angabe Bürcklys bei seinen eigenen Parteigenossen als unfähig galt⁷⁷. Zu seinen Gunsten muß immerhin anerkannt werden, daß seine Aufgabe mit der Absenz von acht Kantonsvertretungen außerordentlich schwierig geworden war; dazu kam ein zweiter ungünstiger Faktor; die neue Verwahrung der Schwyzer Konferenz vom 21. März hatte im Gegensatz zu der im Abschied vermerkten bagatellmäßigen Behandlung in Zürich einen starken Eindruck hervorgerufen, indem sie bei der radikalen Partei die Wut⁷⁸, bei den gemäßigten Elementen dagegen Nachdenken und Besonnenheit auslöste. Die der ersteren Richtung angehörenden Gesandtschaften machten in der Sitzung vom 28. März geltend, daß ein zögerndes, schwankendes Verfahren gegenüber der zur Zerstörung des Bundes entschlossenen Minderheit nachteilig wirken werde; eine energische Initiative erweise sich als notwendig⁷⁹. Die andere Partei wollte dagegen von einer Scharfmacherstimmung nichts wissen, sondern forderte eine milde Methode; die „irrenden Brüder“ müsse man durch gütliche Mahnungen auf den verfassungsmäßigen Pfad zurückführen; erst später, wenn allen freundschaftlichen Vorstellungen das Ohr

⁷⁶ Dies gab auch Baumgartner (I, S. 392) zu mit den Worten: „Der übermütige und maßlose Tadel, der die Bundesurkunde getroffen, die das ganze Gebäude zerfasernde Legion von Abänderungsanträgen der Großen Räte, die Trennung der Schweiz in zwei Lager, von denen jedes seine Tagsatzung hatte, die Schwierigkeit, weiteres Ausreißen von jener in Zürich zu verhindern: das alles drückte schwer auf die dortigen Tagherren.“

⁷⁷ Bürckly schrieb am 27. März: „Verbürgen kann ich, daß man in der Tagsatzung mit ihm wie mit dem letzten Schuljungen umgeht, wie dies übrigens auch aus den Blättern erhellet und er der schlüpfrigen Leitung nichts weniger als gewachsen ist.“ Seine Lebensbeschreibung von I. A. Pupikofer rühmte in großer Ausführlichkeit seine Vorzüge als Mensch und Politiker; sie gibt aber auf Seite 92 seine starke Beeinflussung durch Keller, M. Hirzel, Staatsanwalt Ulrich, Hegetschweiler, E. Sulzer, Meyer von Knonau in Zürich, Karl Schnell, Tschärner, Lerber in Bern, die Brüder Pfyffer in Luzern, Baumgartner und General Cesar Laharpe an. Um 1839 wandte sich Heß vom Radikalismus ab.

⁷⁸ Dementsprechend empfingen Geigy und Bürgermeister Burckhardt mehrfache Warnungen über geplante Gewaltstreiche gegen Basel; die ernsthafteste stammte vom Aargauer Landammann Hürzner. U. 1, 20. März ff.

⁷⁹ Nach dem „Nouvelliste Vaudois“ und der „Appenzeller Zeitung“ (Nr. 28) beruhte dieser Vorstoß auf vertraulichen Besprechungen der Gesandten von Glarus, Graubünden, Freiburg und Tessin mit Geigy und Junod, die sich anfangs April in Zürich befanden.

beharrlich verschlossen werde, seien entscheidende Maßnahmen in Erwägung zu ziehen. In Folge der stark verminderten Stimmzahl kamen aber damals bedeutungsvolle Beschlüsse selten zustande, so daß auch in diesem Falle nur das Einverständnis für einen Kompromiß erzielt werden konnte, d. h. für eine nochmalige offizielle Einladung an die dissentierenden Stände. Natürlich folgten darauf in den ersten Tagen des April die entsprechenden negativen Antworten der fünf Kantone und am 10. April eine neue feierliche Erklärung der Schwyzer Konferenz. Bei der Vorlage dieser Akten unterbreitete Heer am 15. April der Tagsatzung einen sehr lobenswerten Vorschlag, der in Abweichung von dem kalten, kanzleimäßigen Schriftenwechsel einen Versöhnungsversuch auf der Grundlage eines persönlichen Kontaktes bezweckte. Eine aus gemäßigten, das Vertrauen der Gegner genießenden Männern zusammengesetzte Kommission sollte nach Schwyz reisen, um sich mit den Dissidenten zu verständigen⁸⁰; aber die wohlmeinende Absicht fand wenig Anklang; die Radikalen befürchteten eine Einigung unter Sistierung der Basler Beschlüsse; sie schützten die Ehre und Würde der Tagsatzung vor, und das Ergebnis bestand wieder im Beschluß ad acta.

Das Zusammenschmelzen der Gesandtschaften hatte der Tagsatzung bereits den Charakter eines Rumpfparlamentes verliehen; sie war genötigt, eine Änderung des Reglements vorzunehmen, welches für die Eröffnung jeder Sitzung die Vertretung von 15 Kantonen forderte; diese Zahl wurde auf 12 herabgesetzt⁸¹. Dagegen konnte man die andere Bestimmung nicht ändern, wonach ein Beschluß nur durch Zustimmung von 12 Ständen Gültigkeit erhielt, da diese Norm im Bundesvertrag selbst verankert war. Wohl dachten einzelne Radikale an einen staatsrechtlichen Gewaltstreich, an eine „légère atteinte au pacte“, wie es die Waadtländer Gesandtschaft in ihrem Berichte an den Großen Rat bezeichnete⁸²; aber nicht nur lehnte dieser das Hilfsmittel ab, sondern auch die übrigen Gesandten scheuten sich, durch eine Herabsetzung der nötigen Stimmen-

⁸⁰ Unter dieser Bedingung empfahl Burckhardt im Schreiben an Fery vom 8. März den Besuch der Tagsatzung, da er in diesem Falle eine Versöhnung für möglich hielt.

⁸¹ Auch für dieses Mittel der Notwehr brachte man zunächst keinen Beschluß zustande; die Änderung wurde erst am 15. April durch nachträgliche Ratifikation wirksam.

⁸² Die Gesandtschaft bemerkte sogar im Bericht an den Großen Rat, die Tagsatzung könne bald in den Fall kommen, den Bund als aufgelöst zu erklären. U. 1, 15. April.

zahl auf sieben den Bruch des Bundesvertrages förmlich zuzugeben. Es nützte der Bundesversammlung auch nichts, daß sie ein zweites neues Mitglied erhalten hatte, indem ein Beschluß vom 29. März, der jedoch erst am 22. April in Kraft trat⁸³, Außen-Schwyz anerkannte; für seinen Vertreter galt wie für Gutzwiller der Rechtssatz, daß er keine Standesstimme bilden konnte; ein Versuch von Eduard Pfyffer, dem Übelstand der materiellen Beraubung des eben erst verliehenen Stimmrechts abzuhelpen, mißlang⁸⁴. Damit aber war die Tagsatzung nahe an die Gefahr gerückt, ihrer eigenen Mundtoterklärung ausgeliefert zu werden.

Die mit dem „Gesandtschaftswund“ eingetretene schwierige Lage wirkte sich bei der wieder aufgenommenen Behandlung der Basler Angelegenheiten aus. Eine Kommission⁸⁵ der Tagsatzung legte der Bundesversammlung am 25. April ein Gutachten über die Vollziehung der Trennungsbeschlüsse für den Kanton Basel vom 14. September und 5. Oktober 1832 vor; sie erklärte, daß die Durchführung dieser Beschlüsse, so bedauerlich sie seien, durch die Ehre und Würde der Tagsatzung gefordert würden; dagegen sollte man mit Klugheit und Mäßigung vorgehen und die Anwendung von Waffengewalt vermeiden. Das geeignetste „Coercitiv“ für das Vorgehen gegen Basel sei der Sequester des Staatsvermögens; am 30. April waren aber nur sieben Kantone mit dem Antrag einverstanden⁸⁶.

⁸³ Mit der Ratifikation durch Schaffhausen; noch am 30. März hatte von Meyenburg Geigy versprochen, daß Außen-Schwyz nicht zugelassen werde. Tatsächlich hatte der Große Rat von Schaffhausen am 16. April die Anerkennung abgelehnt; dagegen gab er am 19. auf Antrag Waldvogels die zwölfte Stimme für die Zulassung. „Basler Zeitung“, Nr. 61 und 65, „Appenzeller Zeitung“, Nr. 33.

⁸⁴ Luzern stellte am 25. April den Antrag, den beiden neuen Halbkantonen die ganze Standesstimme zu verleihen; es erhielt nur eine teilweise Zustimmung von Solothurn. Gegen den zweiten Antrag, die halben Standesstimmen zusammenzuzählen, wurde das staatsrechtliche Prinzip eingewendet, daß jeder Kanton nur seine eigene Standesstimme ausüben könne. Nach dem Bericht Bürcklys drohte Gutzwiller bei Verweigerung des Stimmrechts mit der Abreise; Rossi habe ihm erwidert: „Lieber heute als morgen.“ U. 1, 13. April.

⁸⁵ Schaller, Dr. Keller, Schnell, Rigaud, Sprecher von Berneck, Laharpe und von Meyenburg-Stokar.

⁸⁶ Der Kanton Basellandschaft hatte dagegen bereits den Versuch unternommen, sich auf eigene Faust zu behelfen; der Landrat erließ am 30. April ein Gesetz, welches die Weigerung der Schuldner, die zugunsten der Landschaft neu angefertigten Hypothekentitel zu unterzeichnen, als „Unterschlagung von Staats- oder Korporationsgut“ mit Gefängnis bedrohte. „Rauracher“, Nr. 49 und 50.

Der gleiche Tag brachte den Gesandten Gutzwiller und Frey das noch weit schlimmere Mißgeschick, daß nur vier Stände für die Garantierung der neuen Verfassung des Kantons Basellandschaft stimmten, ein deutliches Symptom für die allgemeine malaise an der höchst unerfreulichen Gestaltung der innern schweizerischen Politik.

Inzwischen befand sich die Schwyzer Konferenz in der glücklichen oder unglücklichen Lage, daß sie keine Geschäfte zu erledigen hatte. Bereits in der Kommissionssitzung vom 13. März wurde der Gedanke ausgesprochen, daß man eigentlich wieder nach Hause gehen könnte; man entschloß sich aber für das Zusammenbleiben, nicht in der Erwartung, daß man wichtige Staatsaktionen durchführen werde, sondern einzig in der Befürchtung, daß die Gegner die Auflösung der Konferenz als einen Zerfall der Vereinigung infolge eines Streites oder unüberwindlicher Gegensätze auslegen würden. Auch das Plenum der Konferenz entschloß sich am 26. März für ihre Fortdauer. Beim Suchen nach einer Betätigung während der zwangsmäßigen Ortsgebundenheit wurde in der Hauptsache das Thema, Gewinnung von Bundesgenossen, behandelt, und zwar in den beiden Varianten: Beeinflussung der Großmächte und Verbindung mit andern Kantonen. In ersterer Beziehung unternahm Lauener mit Unterstützung des Präsidenten Wäber in der Kommissionssitzung vom 13. März den ersten Vorstoß; sie wollten den Diplomaten ihren festen Entschluß, am Bundesvertrage festzuhalten, bekanntgeben, nach ihrer eigenen Erklärung, nicht zum Zwecke, die Intervention anzurufen, sondern nur als einen „ballon d'essai“. Chambrier gab zwar zu, daß ein Schritt bei den Diplomaten notwendig werden könnte, hielt aber bei der Prüfung der Zeitfrage ein einstweiliges Abwarten für richtiger. Spichtig war noch ängstlicher; die Gefahr einer wirklichen Intervention des Auslandes schien ihm bei der ersten Provokation bedrohlich; beim Eintreffen eines solchen unerwünschten Ereignisses werde die schweizerische Volksstimmung jede vorherige Beeinflussung der Diplomaten der Schwyzer Konferenz als schweres Verbrechen anrechnen; die Konferenz hielt denn auch, mindestens für jenen Zeitpunkt, eine strenge Neutralität gegenüber dem Auslande für geboten; sie erwarb damit den vollen Beifall des Bürgermeisters Burckhardt⁸⁷,

⁸⁷ Seine Mahnung vom 16. März an Frey lautete: „Wenn auch der Gedanke nahe liegt, jede Art Hilfe zu suchen, so erachte ich doch immer, wir sollten lieber länger dulden und tragen als zu Mitteln greifen, die ernstlich von einem großen Teil der Schweiz uns jetzt und künftig bitter

während Peter Vischer-Passavant eine andere Auffassung vertrat⁸⁸.

Man wird das vorsichtige, korrekte Verhalten der sich immerhin in einer schwerwiegenden Notlage befindlichen Schwyzer Konferenz um so mehr würdigen, wenn man ihm das Urteil eines nicht beteiligten Zürchers, des berühmten Juristen und Historikers Bluntschli gegenüber stellt. Er hatte das Bekenntnis abgelegt: „Ich kann Sie versichern, daß sehr viele der einsichtigsten und ihr Land aufrichtig liebenden Männer nur in einer positiven und kräftigen Einwirkung der verbündeten Mächte das Ende dieses unseligen Zufalls voll Gewalttätigkeit, Ungerechtigkeit und Rohheit und innerer Zerrüttung sehen⁸⁹.“

Ein Schritt der Schwyzer Konferenz auf dem Wege zur Intervention hätte sicherlich bei Österreich und Preußen wohlwollendes Verständnis gefunden⁹⁰, während Frankreich gegen eine solche Absicht wirkte, und zwar u. a. durch direkte Beeinflussung von Basel.

Der Gesandte Rumigny korrespondierte mit Appellationsrat La Roche und legte ihm in einem sechs Seiten langen Brief dringend ans Herz, daß Basel sich von der Separatkonferenz abwenden und in großmütiger Übergehung des „point d'amour propre“ den Frieden mit der Eidgenossenschaft unter Verzicht auf § 45 der Verfassung schließen möge. Vor einem allfälligen Interventionsprojekt warnte Rumigny mit den Worten: „on

aufgenommen würden und welche zweitens für die Ehre, die Stellung der Schweiz und die Achtung, welcher sie so sehr bedarf, höchst nachteilig wirken müßte.“ U. 1.

⁸⁸ Er schrieb am 18. März an Frey: „Da der Riß in den Bund geschehen und unser unglückseliges Vaterland ohne fremde Dazwischenkunft nicht mehr sich verstehen wird, so wäre interessant zu wissen, wie die fremde Diplomatie die Sache ansieht und ob wir im Notfall an derselben, zumal auch am französischen Gesandten eine Rückwand hätten.“

⁸⁹ Bluntschli an Ranke. Zürich, 20. Mai 1832. W. Oechsli: Briefwechsel von Johann Kaspar Bluntschli mit Savigny usw. Frauenfeld 1915.

⁹⁰ Als erster hatte Garibaldi, der Geschäftsträger der Kurie in Paris, gegen den Verfassungsentwurf protestiert. Erkundigungen, die der Vorort am 23. Januar 1833 in Paris eingezogen hatte, ergaben die Gegnerschaft von Österreich, Rußland und Preußen gegen den Entwurf. Damit standen die Demonstrationen des preußischen Gesandten von Olfers im Einklang; eine vertrauliche Besprechung vor dem schweizerischen Geschäftsträger in Paris vom 27. März bestätigte diese Einstellung der Mächte; aber auch Broglie sah zeitweise den Fortbestand der garantierten Eidgenossenschaft durch den Verfassungsentwurf als gefährdet an. Speziell erschien in Wien und Berlin die Zulassung einer Gesandtschaft von Basel-Landschaft als ein Bruch des Bundesvertrages. Stern, „Geschichte Europas“, Bd. 4, S. 373, mit mehreren Zitaten, Baumgartner, Bd. 1, S. 398.

s'est peut-être trop berné de l'espoir d'une intervention; si dans toute intervention quelconque les puissances courent le risque de s'y noyer, celle aux affaires de Suisse serait en premier ligne sous ce rapport"⁹¹. Anfangs April setzte Rumigny seine Bemühungen bei Emanuel La Roche fort, um Basel zu dem von der Tagsatzung erwünschten Friedensschluß⁹² auf Grund eines schiedsgerichtlichen Verfahrens zu veranlassen.

Damit stimmte eine von Vinet übermittelte Äußerung eines angesehenen französischen Staatsmannes überein, daß Frankreich im Einvernehmen mit England schon seit langem bemüht sei, eine Intervention der Mächte in der Schweiz zu verhindern⁹³. Auf der andern Seite gelangte aus Paris die Warnung nach Basel, daß die schweizerischen Radikalen das französische Ministerium für eine Intervention gegen die Schwyzer Konferenz bearbeiteten⁹⁴, ein weiterer Dämpfer gegenüber der Hoffnung auf die Hilfe der Großmächte.

Eine aktuellere Bedeutung besaß die Frage einer Propagandatätigkeit in den andern Kantonen. Wäber hatte schon bei der Begrüßung vom 6. März auf den im Kanton Zug durch den Entwurf der Bundesverfassung bewirkten Umschwung der Volksstimmung hingewiesen. Er befürwortete eine vertrauliche Einwirkung auf die dort maßgebenden Kreise; aber der stets sehr auf die Vorsicht bedachte Staatsrat Chambrier warnte; auch geheime Schritte würden erfahrungsgemäß bald bekannt und in diesem Falle würde sich die Konferenz dem Vorwurf aussetzen, auf die Auflösung des Schweizer Bundes hinzuarbeiten; immerhin wurde dem Präsidenten freie Hand gelassen, um auf zweckmäßige Weise mit Zug eine Verbindung aufrechtzuerhalten.

In der Kommissionssitzung vom 13. März stellten sodann die Vertreter von Uri und Schwyz die Bemühungen zur Bekehrung

⁹¹ U. 1. 28. März.

⁹² Rumigny erklärte, er wisse aus guter Quelle, daß die Tagsatzung den Frieden mit Basel wünsche. U. 1. 3. April.

⁹³ Broglie schrieb am 14. August 1833 an Rumigny: „Le mystère... repose avant tout sur le principe de non-intervention dans ce qu'il a de plus positif et de plus absolu“ und weiter unten: „Vous savez d'ailleurs que nous n'avons pas attendu jusqu'à présent pour les (die Mächte) mettre en présence des considérations qui démontrent tout à la fois les dangers et l'inutilité d'une telle intervention et pour faire pressentir la résistance qu'un pareil système trouverait infailliblement dans la politique et les intérêts de la France.“

⁹⁴ Als Förderer des Planes wurde der Genfer Naville genannt, der beabsichtigte, nach Paris zu reisen. Brief des Major Rudolf von Wattenwil in Paris; über diesen siehe „Appenzeller Zeitung“, Nr. 28. U. 1. 12. April.

anderer Kantone in den Vordergrund; die freie Zeit sollte benützt werden, um die dem Radikalismus abgeneigten, aber noch schwankenden Kantone auf die eigene Seite hinüber zu ziehen; außer Zug wurden Appenzell, Tessin und Glarus genannt. Wäber versprach, die vertrauliche Beeinflussung von Zug fortzusetzen und riet den Baslern, ihre kommerziellen Beziehungen zu den Glarner Fabrikanten politisch zu verwerten, während dem Kanton Uri die Gewinnung des Tessins anzuvertrauen sei. Auch in diesem Zusammenhang streifte der interventionslüsterne Wäber das Verhältnis zum Ausland mit der Bemerkung, daß der österreichische Gesandte den größten Einfluß im Tessin und Wallis besitze. Im Plenum vom 26. März gab der Präsident bekannt, daß angesehene Männer des Kantons Zug ihn ersucht hätten, ihrer Regierung eine förmliche Einladung zum Anschluß an die Konferenz zu übersenden. Die andern Stände wollten aber davon nichts wissen und zogen das passive Abwarten der weitem Ereignisse in jenem Kanton vor.

Auch Appenzell schien sich der Konferenz aufdrängen zu wollen; am 30. März erschien ein Expresbote aus Innerrhoden und meldete eine allgemeine Aufregung des Volkes, das durch die Verfassungsvorlage beunruhigt sei; es sehe die Religion in Gefahr und wäre bereit, sich mit der Schwyzer Konferenz zu verbinden. War die Mentalität des katholischen Landesteils noch begreiflich, so hatte Außerrhoden eine weit größere Überraschung gebracht. Ausgerechnet der Kanton, dem die scharfe, sich oft zur Hetze steigernde Sprache der „Appenzeller Zeitung“ den Ruf eines Vorkämpfers des Radikalismus eingebracht hatte, bekannte sich am 3. März zur Reaktion. Auf der Landsgemeinde in Hundwil verwarf das „störrige und unlenk-same“ Volk die im Jahre 1831 beschlossene Revision des Landesbuches mit allen andern Reformanträgen und lehnte die Ermächtigung zur Teilnahme der Gesandten an der Beratung der Bundesverfassung ab; mit einem zwei Stunden währenden Stürmen und Toben setzte die Masse eine rechtswidrige Abstimmung durch. Damit trübte zum erstenmal der Volkssouverän das bisher von der Fortschrittspartei für heilig gehaltene Idol der unfehlbaren Volksversammlung. Baumgartner (I. S. 387) aber urteilte: „Nie standen sich Appenzell Außerrhoden und Schwyz näher als am Tage von Hundwil.“

Die Frage, ob die günstige Konjunktur nicht energischer ausgenützt werden sollte, verursachte am 10. April eine lebhaftere, im Sitzungsprotokoll aus Vorsicht nicht erwähnte Diskussion. Die Mehrheit machte geltend, daß man mit denjenigen Ständen,

die sich bereits von der Versammlung in Zürich losgelöst hätten, allerdings in direkte Verbindung treten könnte; mit den andern dürfe man jedoch nur eine indirekte Fühlung versuchen; in jedem Falle „sei jedoch die würdige und loyale Stellung der Konferenz beizubehalten und sogar der Schein einer Propaganda zu vermeiden; nicht durch Aufhetzung und Provokation, sondern nur auf dem Wege ruhiger Überzeugung und Belehrung müsse man das Ziel zu erreichen suchen und dann nie vergessen, daß die Revolution ihrem Charakter nach zerstörend, schnell und gewaltsam vorwärts eile, während die Legalität nur langsam, aber um desto sicherer vorwärts schreiten könne“. Diesem rechtsphilosophischen Argument hielt der nicht überzeugte Wäber die realpolitische Erwägung entgegen, man dürfe nicht glauben, daß die gebratenen Tauben der Konferenz ins Maul fliegen würden. Diese aber beharrte auch in der Sitzung vom 15. April auf Antrag der Kommission auf dem Grundsatz, nicht aus ihrer passiven Stellung zu treten, was aber nicht ausschliesse, mit solchen Ständen, deren Instruktionen eine Losreißung von dem bundesbrüchigen Beschluß der Tagsatzung erwarten lasse, eine Verbindung aufzunehmen; dazu kam es aber in der Hauptsache nicht. Die Vermeidung jeder Initiative schien sich bereits in Beziehung auf den Kanton Appenzell gerächt zu haben, wenn man einem Berichte Glauben schenken darf, daß der Rat von Innerrhoden am 2. April den Beitritt an die Schwyzer Konferenz erklärt hätte, wenn ihm eine Einladung zugekommen wäre⁹⁵.

Nur *eine* Ausnahme von der Regel der sorgfältigen Zurückhaltung machte die Konferenz. Durch das Ausbleiben jeder Nachricht aus dem Wallis beunruhigt⁹⁶, ersuchte sie Herrn Geigy dorthin zu reisen, um die Stimmung zu studieren und womöglich zu Gunsten der Konferenz zu beeinflussen. Geigy traf am 29. April in St. Maurice ein⁹⁷, wo ihm der befreundete de la Pierre keine günstige Prognose stellte; er bestätigte die bisherigen Auskünfte, daß das Unterwallis infolge seiner starken Beeinflussung durch die Waadt und Genf der Schwyzer

⁹⁵ U. 3. 15. April. Am 28. April wurde auf der Landsgemeinde jede politische Frage vermieden; sie zeigte sich der Bundesverfassung abgeneigt. Ein Privatbrief von diesem Tage wünschte nochmals eine offizielle Einladung der Schwyzer Konferenz; diese lehnte aber am 3. Mai den Antrag von Wäber ab.

⁹⁶ Ein Schreiben der Walliser Regierung vom 17. April traf erst am 3. Mai in Schwyz ein mit der bisherigen Vertröstung auf ein neutrales Verhalten.

⁹⁷ Siehe über seine Reise U. 1, 1., 3. und 9. Mai.

Konferenz abgeneigt sei; als einen hauptsächlichlichen Gegner bezeichnete er den Staatsrat Morand in Martigny. In Sitten hatte Geigy in erster Linie den über die Konferenz-Stände erbitterten Staatsrat Dufour zu besänftigen, der ihnen Kurzsichtigkeit und „opiniâtreté“ vorwarf und einen Widerstand gegen die überwiegende Mehrheit der Kantone für verhängnisvoll hielt. Geigy erreichte schließlich durch sein kluges Verhalten den Erfolg, daß Dufour das Fernbleiben des Wallis von der Tagsatzung versprach, solange die Vertreter von Basel-Landschaft und Außen-Schwyz anwesend seien. Auch die der Schwyzer Konferenz günstig gesinnten Politiker, Oberst Riedmatten, Baron von Stockalper, sein Schwager Arleth und von Levalloz, konnten Geigy nur das Festhalten am Prinzip „weder Zürich noch Schwyz“ bestätigen. Vor seiner Abreise wurde aber der zuerst sehr enttäuschte Geigy doch durch zwei Faktoren getröstet. Auch das Unterwallis zeigte eine starke Abneigung gegen die Bundesverfassung, und aus dem gleichen Grunde trat die Geistlichkeit für die Schwyzer Konferenz ein. Der Bischof von Sitten, Roten, empfing Geigy äußerst freundlich; er erblickte in der Vereinigung der fünf Stände das einzige Heil für die Schweiz; diese Bundesgenossenschaft erschien Geigy um so wichtiger, als die Geistlichkeit nach seinem Urteil das Hauptglied der Kette bildete, die die beiden Teile des Wallis zusammenhielt. Allgemein war die Überzeugung, daß das Schicksal des Verfassungsentwurfes die endgültige Stellung des Wallis entscheiden werde. Im Falle seiner Annahme durch zwölf Stände und bei einem Versuch der radikalen Partei, das neue Verfassungsrecht einzuführen, erwartete man den sofortigen Anschluß des Wallis an die Schwyzer Konferenz. Die zweite günstige Tatsache bestand darin, daß Morand bei der Neuwahl des Staatsrats am 9. Mai durchfiel; die oberste Behörde des Wallis war nun überwiegend aus Freunden der Konferenz zusammengesetzt, ohne einen einzigen prinzipiellen Gegner zu enthalten.

Das Anhören des interessanten Referates von Geigy in der Sitzung vom 13. Mai bildete das letzte Geschäft der Konferenz; am 17. Mai, zwei Tage nach dem Sessionsschluß der Tagsatzung, konnten die Mitglieder nach Hause reisen, nachdem sie in der Zahl von 16 Personen vom 6. März an 13 Sitzungen abgehalten hatten, ohne etwas Positives zu leisten.

Heusler hat die auffallende Untätigkeit der Konferenz hervorgehoben; er gab die Nachteile zu, die den fünf Kantonen aus der Sonderkonferenz erwachsen seien, indem sie der revo-

lutionären Partei den Stoff zu ihren leidenschaftlichen Hetzereien geliefert, aber auch die gemäßigte Juste milieu Faktion zu ungerechten Verdächtigungen veranlaßt hätten⁹⁸. Trotzdem hielt Heusler am überwiegenden Nutzen der auf die Nichttätigkeit verlegten Taktik fest. Beim Verharren im passiven Widerstand habe man die Rückkehr des Schweizervolkes zur ruhigen Besinnung, das wieder erwachende Bedürfnis nach Recht, Gesetz und Ordnung und damit eine bessere Zukunft erhoffen dürfen.

Nüchtern betrachtet war es eine rätselhafte Resignation, die die Konferenzstände vor einer aktiven Propaganda zurückgehalten hatte, nachdem sie doch immer und immer wieder vor dem Schweizervolke die Rechtmäßigkeit ihres Vorgehens beteuerten; ein offener Werbekrieg hätte eine gute Aussicht auf ein Gelingen geboten. Bei einer festen Verbindung mit den Kantonen, die ihre Gesandten aus Zürich zurückberufen hatten, mit Inbegriff des grundsätzlich auf der konservativen Seite stehenden Tessins, wären die Konferenzstände in der Lage gewesen, eine Wirksamkeit der Tagsatzung auf die Dauer zu lähmen. Schon die gegenwärtige Session hatte gezeigt, wie selten es bei der Abneigung der Kantone Glarus, Graubünden, Schaffhausen, z. T. auch Freiburg und Genf gegen den Radikalismus der Tagsatzung gelang, die unbedingt erforderliche Mehrheit von zwölf Stimmen zusammenzubringen. Graubünden drohte schon am 10. April mit dem Verlassen der Tagsatzung⁹⁹, und am 11. Mai reiste die Gesandtschaft von Schaffhausen im Zorn nach Hause¹⁰⁰.

Allem Anschein nach hätte die Entwicklung bei einer intensiven Propaganda der Schwyzer Konferenz zum kläglichen Schauspiel einer dauernd beschlußunfähigen Bundesversammlung und damit zu einer schweren moralischen und politischen

⁹⁸ Ausführlicher hat Bluntschli die unkluge Taktik der Konferenz, die sich aller Einwirkung auf die Tagsatzung selbst beraubt und damit ihren Feinden die Macht verschafft habe, beleuchtet. Historisch-politische Zeitschrift von Ranke, Bd. 2, S. 547.

⁹⁹ U. 1, 10. April mit der Bemerkung von Bürckly: „Die besseren Blätter scheinen eines um das andere vom kranken Baum abfallen zu wollen.“

¹⁰⁰ Von Meyenburg warf einer Kommission der Tagsatzung vor, sie schlüge täglich verderblichere Wege ein; er könne mit seinem Gewissen nicht mehr an diesen Quasi-Beratungen teilnehmen und werde mit Waldvogel sofort abreisen. Eduard Pfyffer und Heß suchten die Schaffhauser in allen Speisehäusern, um sie zum Bleiben zu bewegen; diese reisten trotzdem ab; nachdem aber die Tagsatzung dem Kanton Schaffhausen in einer Postangelegenheit nachgegeben hatte, erschienen sie am 15. Mai wieder auf der Tagsatzung, gerade zum Schlußakt. U. 1.

Niederlage der radikalen Partei geführt. Freilich hätte auch in diesem Falle ein weiser Geist das Einlenken zur rechten Zeit verstehen müssen. Warum aber wollten Chambrier und Burckhardt von einem solchen Sabotierungsversuch nichts wissen?

Der erste Grund war dogmatischer Natur; die sakrosankte Stellung der Konferenzkantone, die auf der Heiligkeit des Rechts, auf dem unerschütterlichen Treuebekenntnisse zum Bundesvertrag beruhte, durfte keine Blöße erhalten durch eine Handlung, deren Übereinstimmung mit dem Staatsgrundgesetz als zweifelhaft erscheinen konnte. Daher warnte vor allem Burckhardt in mehreren Schreiben die Basler Gesandtschaft, ja nicht vom Wege des strengen Legitimus abzuweichen. Charakteristisch für ihn war die Befürchtung, daß eine Beeinflussung der Zuger Landsgemeinde, ihre „Demokratisierung“ als revolutionär auszulegen wäre, weil jene nach einer rückläufigen Entwicklung nur noch die Bedeutung einer Wahlversammlung hatte. Mehrfach äußerte Burckhardt sein Mißtrauen gegen die Urkantone, die geneigt sein könnten, die durch den Bundesvertrag vorgezeichneten Schranken zu überschreiten, „sich etwa gar selbst zur Tagsatzung aufzuwerfen, oder die fremde Diplomatie ins Spiel zu ziehen oder gewaltsame Reaktionsversuche in Nachbarkantonen zu begünstigen u. dgl., lauter Ideen, welche vielleicht diesem und jenem Manne aus den Urständen nicht zu ferne liegen dürften“. Burckhardt empfahl daher seinem Kollegen Frey, solchen Bestrebungen im festen Anschluß an Chambrier entgegenzutreten. Infolge dieser sehr zurückhaltenden Einstellung lehnte auch Geigy einen Vorschlag des Oberst Bürkli ab, daß der „Kern“ der Zürcher Bürgerschaft eine Deputation nach Schwyz senden sollte, um der Konferenz die Sympathie zu bezeugen. Diese Symptome einer behutsamen, sehr reservierten Politik lassen die Vorwürfe, daß speziell Basel für die Konstituierung der „Gegentagsatzung“ verantwortlich sei, als hinfällig erscheinen¹⁰¹.

Der andere Grund für die sehr vorsichtige, den Eifer der Vertreter von Uri und Schwyz abbremsenden Taktik der Kantone Basel und Neuenburg lag darin, daß es sich im Gegensatz

¹⁰¹ Unter den vielen Anklägern in diesem Sinne erwähnen wir Baumgartner, Bd. 1, S. 373 ff., der die Schwyzer Konferenz konsequent als Gegentagsatzung bezeichnete. Bluntschli rügte die Absonderung von den neutralen Kantonen mit der Bemerkung: „Der natürliche Gegensatz, Siebener-Konkordat und Sarner Konferenz hatte sich durch diesen Schritt verwandelt in den gefährlicheren: Tagsatzung und Sarner Konferenz.“ (a. a. O., S. 548.)

zur Situation beim Abschluß der Sarnen Vereinigung um etwas Neues handelte. Neuenburg und Basel bekämpften nur die *partielle* Verletzung des Bundesvertrags durch die Anerkennung der Landschaft; obwohl sie selbst die Verfassungsreform aus Mißtrauen, nicht aus sachlichen Gründen, scheuten, so wollten sie doch einen „komplottmäßigen“ Widerstand gegen die Revision unter allen Umständen vermeiden. Für die Urkantone mit Wallis, Zug und Appenzell I.-Rh. bildete dagegen die Verhinderung des neuen Verfassungswerkes das eigentliche Kampfziel, und hiefür wollten weder Chambrier noch die Basler den katholisch-konservativen Kantonen Vorspanndienste leisten. Der ihrer Ansicht nach zeitweilig notwendige Gegenbund sollte sich mit rein passiver Einstellung auf den Widerstand gegen den Bruch des Bundesvertrags beschränken. Freilich hätten ihnen ihre Verbündeten entgegenhalten können, daß ja die Verletzung des bestehenden Staatsrechts weit einschneidender sei, wenn der ganze Bundesvertrag gegen ihren Willen zerrissen werde¹⁰². Auch in rein taktischer Beziehung war der Standpunkt von Burckhardt und Chambrier kaum glücklich; die äußerste Vorsicht und Zurückhaltung konnte sie vor dem Hetzgeschrei der radikalen Zeitungen, vor allen Angriffen gegen die „Reaktionäre, Volksfeinde und Vaterlandsverräter“ nicht schützen¹⁰³; ebensowenig vor offizieller Verdächtigung, indem der Präsident der Tagsatzung sie in entrüsteten, aber verschleierten Worten verbrecherischer Taten anklagte¹⁰⁴.

¹⁰² Dierauer, Bd. V, S. 530, hat diesen Standpunkt der Konferenz-Stände als Anmaßung getadelt: „Sie behaupteten geradezu, daß der Bundesvertrag von 1815 nur mit Zustimmung aller Stände revidiert werden könne.“ Diese Tatsache war politisch bedauerlich, aber juristisch die klare Konsequenz des Vertragscharakters. Die Tagsatzung selbst wagte nicht, die entgegengesetzte Auffassung zu vertreten. Selbst der interventionsfeindliche „angesehene Staatsmann“ in Paris vertrat diese Ansicht; er erklärte, die Sache sei durch die Verletzung des Paktes „fort embrouillée; le moment peut venir, ou les puissances qui ont garanti la neutralité de la Suisse voudront savoir qu'elle est cette nouvelle Suisse, et s'ils peuvent la lui garantir.“ U. 1, 1. April. Über die Wiener Denkschrift vom 5. Juni 1832 und andere Drohungen Metternichs siehe Stern: „Geschichte Europas“, Bd. IV, S. 371.

¹⁰³ Ebenso wenig ließ sich die Geschichtsliteratur belehren; noch Dierauer, Bd. V, S. 530, schrieb: „So benahmen sie sich als Sondertagsatzung und zeigten durch ihr Vorgehen in diesem Momente deutlich, daß es ihnen weniger um die Fernhaltung von Vertretern neuer Halbkantone, als vielmehr um die Hinderung der im freisinnigen Geist angeregten Bundesverfassung zu tun war.“

¹⁰⁴ „Wir haben sichere Spuren, daß jene Leute ihren Worten Taten werden nachfolgen lassen, die noch bedauerlicher sein möchten“; und nach der Abreise der Gesandten von Wallis und Zug: „Andere Spuren darf ich

Hinsichtlich des Erfolges zeigte es sich deutlich, daß die beste Chance der Schwyzer Konferenz im Widerstand eines überwiegenden Teiles der Bevölkerung, hauptsächlich in den katholischen Kantonen, gegen die Bundesverfassung bestanden hätte¹⁰⁵. Dies war die wunde Stelle des legitimistischen, zwischen reformierten und katholischen Kantonen abgeschlossenen Bündnisses und zugleich für jeden um sein Vaterland ehrlich besorgten Schweizer Bürger eine bittere Erkenntnis, die Geigy auf Grund seiner Erforschung der Volksstimmung auf den Landsgemeinden der Zentralschweiz zusammenfaßte: „Ich überzeugte mich, . . . daß dieses Volk, erschrocken über die gewaltsamen Erschütterungen im Vaterlande und über die Art, wie ein neuer Bund im Sturmschritt will erzwungen werden, gewiß viele Jahre hindurch zu keiner einzigen, auch nicht der zweckmäßigsten Abänderung im Bunde die Hand bieten wird.“ Die Empfindung Geigys bestätigte sich bald mit dem Widerstand der katholischen Landesteile gegen den Verfassungsentwurf, der im politischen Teil mit Geschick und gutem Einfühlungsvermögen auf der historischen Grundlage aufgebaut war¹⁰⁶.

Seine Beratung und Genehmigung bildete die Hauptaufgabe der Tagsatzung im Frühjahr 1833. Der erste Titel regelte das Verhältnis zwischen dem Bund und den Kantonen in einer ähnlichen Weise wie die spätere Bundesverfassung vom Jahre 1848; neben der grundsätzlichen Gewährleistung der kantonalen Souveränität wurden die Rechte des Bundes gegenüber den Kantonen aufgezählt: Genehmigung der Kantonsverfassungen, Unterwerfung der Kantone unter ein eidgenössisches Schiedsgericht, Beschränkung der Staatsverträge unter den Kantonen, Interventionsrecht des Bundes und der zur Hilfe gerufenen Kantone bei Gefahr von außen oder Ausbruch von Unruhen; Stellung des Bundes gegenüber dem Ausland mit den ihm reservierten Rechten: Kriegserklärung, Friedensschluß, Bündnisse und Staatsverträge; die Monopole des Bundes: Zoll-

offiziell nicht vorbringen.“ Die radikalen Zeitungen behaupteten ein Komplott mit dem aus Bern geflohenen Patrizier Bernhard von Wattenwil, der sich damals in Schwyz befand; wäre aber etwas Wahres an dieser Vermutung gewesen, so hätten die Basler Gesandten sicher ihre Regierung auf diese Gefahr hingewiesen. („Appenzeller Zeitung“, Nr. 23 und 26; „Republikaner“, Nr. 24 und 25; siehe u. S. 82.)

¹⁰⁵ Auch der Kanton St. Gallen wurde durch die Verfassungsvorlage erschüttert, wobei Altstätten das Zentrum bildete; Ende April mußte Baumgartner schleunigst nach St. Gallen reisen; die Stadt erhielt eine starke militärische Besatzung. U. 1, 24. und 27. April.

¹⁰⁶ Siehe über die Arbeiten der Kommission Bd. 45, S. 202.

wesen, Weg- und Brückengelder, Postwesen, Münzregal, Einführung von gleichem Maß und Gewicht. Eine besondere Bedeutung war der höchst notwendigen Reform des Militärwesens mit Einführung der allgemeinen Wehrpflicht, aber auf der Grundlage der kantonalen Truppenkontingente beizumessen. Sehr eingeschränkt waren noch die subjektiven öffentlichen Rechte der Bürger, denen nur die freie Niederlassung in allen Kantonen mit der Rechtsgleichheit, aber die politischen Rechte und der Anteil an Gemeinde- und Korporationsvermögen ausgenommen, und das Petitionsrecht in Aussicht gestellt wurden.

Die staatsrechtliche Organisation des Bundes schuf drei Organe: die Tagsatzung als oberste Behörde, der Bundesrat als Exekutive und das Bundesgericht mit beschränkten eidgenössischen Kompetenzen. Vom Standpunkt der legitimistischen Anschauung war es anzuerkennen, daß der Entwurf allen Versuchen widerstanden war, das Wohlwollen der volkreichen Kantone durch eine Vermehrung ihrer Stimmkraft zu gewinnen; er beharrte auf dem bisherigen Prinzip des gleichen Stimmrechts aller Stände, die je einen Abgeordneten mit einem Ersatzmann wählen durften. Dagegen machte der Entwurf der starken, durch den überaus schleppenden Geschäftsgang der Tagsatzung wohl begründeten Abneigung gegen das Instruktionsverfahren eine Konzession in einer komplizierten und kaum glücklichen Art; die dem Bunde zugewiesenen Aufgaben wurden in drei Kategorien eingeteilt; die Verteilung der Entscheidungsbefugnis zwischen dem Bundesorgan und den Kantonen wurde so geregelt, daß für zwei Kategorien die Zustimmung der Kantone notwendig war; in der Regel mußte die absolute Mehrheit von zwölf Stimmen, für die Kriegserklärung, den Friedensschluß und die Abschließung eines Bündnisses von 15 Stimmen erreicht werden.

Die große Neuerung bestand darin, daß die sämtlichen 44 Abgeordneten die Kompetenz erhielten, die Geschäfte einer dritten Abteilung nach ihrer Überzeugung und nur mit der Mehrheit der Stimmenden zu erledigen; man wollte mit dieser Freiheit der Beratung und Entscheidung sich dem Ideal einer Nationalversammlung nähern.

Der Bundesrat bestand aus dem Landammann der Schweiz und vier Bundesräten; er wurde mit der Vollziehung aller dem Bunde übertragenen Funktionen beauftragt. Der Landammann soll durch die Kantone, die Bundesräte dagegen durch die Tagsatzung gewählt werden; als Bundessitz wurde Luzern bestimmt.

Das aus einem Präsidenten und acht Richtern zusammengesetzte Bundesgericht wurde zur Ausübung der Rechtspflege in Bundessachen aufgestellt; ihre Wahl erfolgt durch die Tagsatzung mit einem Vorschlagsrecht der Kantone.

Der Ausländer Rossi, dessen Patriotismus für seine neue Heimat offenbar die damalige schweizerische Vaterlandsliebe übertraf, hatte die linksstehenden Politiker beschworen, unter Verzicht auf ihre Programmforderungen dem heiligen Gebot der Stunde zu gehorchen¹⁰⁷. Auch Bürgermeister Heß hatte im „Eidgenössischen Gruß“ vom 9. März die Verfassung mit sehr ernstesten vaterländischen Worten empfohlen; er sprach im Namen des Schweizervolkes dessen Erwartung aus, „daß bei den Prüfungen aller Fragen zwar die besondere Lage des einzelnen Kantons mit der gebührenden Schonung und mit Anerkennung des Rechts, wo es sich immer findet, gewürdigt werde; aber es hofft auch, daß bei diesen Prüfungen ein jeder von uns vor allem ein Eidgenosse sei...; die Gegenwart wird einst ernst, sehr ernst, von der Zukunft gerichtet werden. Die Lehren der Weltgeschichte stehen jedem offen und liegen klar vor unsern Augen; sie zeigen, daß ohne Aufopferung, ohne Hingebung das Vaterland nicht gerettet werden kann und daß nur ein hochherziges Gefühl die Kraft eines wahren Bundes ausmacht. Alle für Einen und Einer für Alle. Das Losungswort jedes echten Eidgenossen von Sempach herab bis auf unsere Tage, und dieses Losungswort allein, wenn es wieder eine Wahrheit wird, kann die Wunde heilen, welche Selbstsucht dem Vaterland schlug.“

Nun lautete die wichtige Frage, in welcher Weise die Gesandtschaften die idealen Mahnungen beim Eintreten auf das wichtige Geschäft der Verfassungsrevision berücksichtigen wollten. Graubünden zog aus dem Appell zur Einigkeit die Konsequenz, daß das Verfassungswerk in harmonischer Zusammenarbeit der sämtlichen Stände geschaffen und daß deshalb in erster Linie die Zerwürfnisse in den Kantonen Basel und Schwyz beseitigt werden sollten.

Die gleiche Forderung hatte J. von Sellon, Präsident einer Friedensgesellschaft in Genf, der Tagsatzung bereits am Tage ihrer Eröffnung zugestellt¹⁰⁸. Der Vorschlag vertrat verfas-

¹⁰⁷ „Ihr, die der Geist der Zeit durchglüht, mäßiget Euer Feuer, hemmt Eure Schritte. Übereilung wird das Vaterland zerreißen, die Schweiz wird aufhören zu sein!“

¹⁰⁸ A. 37, 10. März. Die Tagsatzung legte diese Friedensbotschaft am 15. März ad acta. Siehe „Republikaner“, Nr. 23.

sungsrechtlich unbedingt das Prinzip des Vertragsrechts mit dem Erfordernis der Einstimmigkeit. Aus diesem Grunde legte die Friedensgesellschaft das größte Gewicht auf die Feststellung, daß das schweizerische Verfassungswerk nicht auf dem Wege der Mehrheitsbeschlüsse, sondern nur durch Verhandlungen geschaffen werden dürfe. Zu diesem Zwecke sollten aus allen Kantonen Delegierte, die dem Parteigeiste abhold seien, zu einem „Vermittlungsrat“ zusammentreten; seine Aufgabe bestehe darin, zunächst das Vertrauen der Schyzer Konferenz durch Anerkennung der unerschütterlichen bisherigen Geltung des Bundesvertrags zu gewinnen, die Zerwürfnisse in den Kantonen Basel und Schwyz zu schlichten und sodann die Auffassungen und Wünsche jeder Konferenz in Beziehung auf den Inhalt der neuen Verfassung kennen zu lernen, um in Vergleichung mit den Postulaten der Tagsatzung eine vermittelnde Linie bei gegenseitigem Nachgeben zu erreichen.

Außer Graubünden stimmten Zug und Wallis mit den Anträgen der Friedensgesellschaft darin überein, daß die Versöhnung mit Basel und Schwyz der Verfassungsberatung vorgehen müsse. Die übrigen Gesandtschaften waren jedoch in der Mehrzahl mit einer Zurückstellung der Verfassungsrevision nicht einverstanden, da sie sich zu einer Versöhnung mit den Konferenzständen nicht entschließen konnten. Mit der Phrase, daß die Schweiz im europäischen Staatsverbände eine ehrenvolle Stellung einnehmen müsse, und daß demgegenüber die kleintlichen Kantonalstreitigkeiten in den Hintergrund zu treten hätten, stimmten 13 Stände für das Eintreten auf die Revision. Der weiteren Begründung, daß die Eidgenossenschaft nach der Annahme der neuen Verfassung auch die Kraft haben werde, jene Händel definitiv zu erledigen, konnte man nicht wohl eine andere Bedeutung beimessen als im Sinne einer Majorisierung der Gegner nach der Gewinnung von zwölf Kantonen; damit beschritt man einen richtigen Holzweg.

Die Beratung des wichtigen Werkes bot von Anfang an ein klägliches Bild. Die Eröffnung der Instruktionen in den Sitzungen vom 20. bis 26. März und 2. April mit den vielen Änderungsanträgen, deren Zahl auf 500 geschätzt wurde, schuf „eine förmliche babylonische Verwirrung, die anfangs Ärger und schließlich allgemeines Lachen zur Folge hatte“¹⁰⁹. Dazu bestürmte noch eine große Anzahl von Adressen der freisinnigen Vereine die Tagsatzung mit dem Ruf nach stärkerer Zentrali-

¹⁰⁹ Dierauer, St. Gallische Analekten, V., S. 28.

sation. Das Plenum wurde freilich der Schwierigkeiten auf einfache Weise Meister; man überwies alle Anträge der Kommission, und da keiner eine Mehrheit von zwölf Stimmen erreicht hatte, besaß jene freie Hand, inwieweit sie die Anregungen berücksichtigen wollte.

Die Kommission hielt in der Zeit bis zum 13. Mai 1835 ausgedehnte Sitzungen ab, die unrühmlich verliefen. Beschämend war vor allem die Tatsache, daß sich die Kämpfe weniger um prinzipielle Gesichtspunkte oder politische Glaubenssätze bewegten, als im Geiste einer endlosen Märkterei zwischen den Vertretern der verschiedenen Kantone. Der Hauptstreit um die „Beute“, die man im gemeinschaftlichen Ansturm zunächst dem Bunde abjagen wollte, konzentrierte sich auf die Nutzungen der alten Zölle und Konsumsteuern; die Einsicht, daß das Aufblühen eines den Reichtum in alle Gebiete des Schweizerlandes führenden Handelsverkehrs nur nach Wegfall der lästigen, jeden Kanton und jedes Kantönlein absperrenden Schranken zu erhoffen sei, fand keinen Anklang; die materiellen Interessen an den Einnahmen gaben den Ausschlag. Auch die Zentralisation des Postwesens, die gerechtfertigste von allen Zentralisationen, wurde umgestoßen, da die beteiligten Kantone den Verlust ihrer Gewinne aus dem Postbetrieb nicht tragen wollten. Sehr bezeichnend ist das Urteil des radikalen Baumgartner (I. S. 396) über dieses Feilschen und Märkten: „Kantone, die mit aller Macht der Umgestaltung des Bundes in jenem nationalen Geiste gerufen hatten, zeigten sich keineswegs geneigter zu opfern als jene, die nur mit Widerstreben und Zögern dem Revisionsbeschluß und seinen unmittelbaren Folgen sich gefügt hatten.“ Noch bezeichnender ist sein eigenes Geständnis: „So wie die Sachen jetzt stehen, werde ich hier selbst gegen mehrere Bestimmungen auftreten, weil wir den einzelnen Kanton für so wenig Gewinn nicht ökonomisch opfern können. So macht man es allenthalben.“ (Siehe Anmerkung 109.)

Abgesehen vom wirtschaftlichen Gebiet ging der hauptsächlichste Widerstand von den welschen Kantonen aus in Bekämpfung der schüchternen Tendenz des Verfassungsentwurfs zur Zentralisierung. Typisch waren die Äußerlichkeiten, daß die Bezeichnung der Eidgenossenschaft als eines unauflösliehen Staatenbundes wie auch der Titel „Bundesverfassung“ fallen mußten. Als Kompromiß wurde der nichtssagende Ausdruck „Bundesurkunde“ gewählt. Vor dem Postulat der Nationalversammlung schreckte man insoweit zurück, daß man die Fälle des freien Stimmrechts der Abgeordneten erschöpfend auf-

zählte und in der Hauptsache die Beratung und Entscheidung der Stände rettete.

Als der gefährlichste und gewichtigste Gegner trat der Staatsrat des Kantons Waadt auf, der in einem zu einem Buch angeschwollenen Gutachten¹¹⁰ den Entwurf ausschließlich nach dem staatsrechtlichen Prinzip des Föderalismus mit der überwiegenden Herrschaft der Kantonssouveränität scharf kritisierte, jede ökonomische Einbuße, die aus dem Entwurf zu befürchten war, als untragbar bezeichnete und in keinem Punkte ein Verständnis für die Notwendigkeit, zum Wohle des Gesamtvaterlandes Opfer zu leisten, aufbrachte. Wie eigenartig und zum sarkastischen Vergleiche herausfordernd erschienen diese kleinlichen, im Geiste des *sacro egoismo* ausgefochtenen Kämpfe seitens derjenigen Kantone, deren Vertreter nie müde wurden, die Basler an ihre heilige Pflicht zu erinnern, ihre untergeordneten kantonalen Interessen zum Heile der gesamten Eidgenossenschaft zu opfern. Eine geradezu komische Situation schuf in dieser Beziehung Eduard Pfyffer, der Prophet der edeln, uneigennütigen Vaterlandsliebe; die Ehre des Bundessitzes, welcher der Stadt Luzern die unermesslichsten Chancen für ihre Entwicklung bot, wollte er ablehnen in der Befürchtung, daß die in die Bundesurkunde aufgenommene Verpflichtung, der Tagsatzung einen Sitzungssaal zur Verfügung zu stellen und diesen im Winter erst noch zu heizen, den Kanton zu stark belasten könnte. Erst als der Thurgauer Mörikofer Frauenfeld als Bundessitz vorschlug, besann sich Pfyffer eines bessern; das Nachspiel folgte dann im Großen Rat zu Luzern mit einem Märkten zwischen dem Kanton und der Stadt über die Verteilung der Lasten¹¹¹. Waren die Basler wirklich soviel engherziger und bornierter als ihre ideal gesinnten Gegner? Ihnen muß man wenigstens den guten Glauben zubilligen, zur Durchführung des ihnen aufgenötigten Kampfes für die Rettung der politischen Unabhängigkeit und zum Schutz der kulturellen Güter der als Bildungsstätte berühmten Stadt verpflichtet zu sein.

Die Kommission legte den geänderten, stark abgeschwächten Entwurf am 13. Mai dem Plenum vor, wobei die Gesandt-

¹¹⁰ „Rapport et préavis du Conseil d'Etat au Grand Conseil du Canton de Vaud sur le projet d'acte fédéral.“ Février 1832. Lausanne 1833. 210 Seiten. Es ist auffallend, daß Bluntschli diesem Gutachten große staatsmännische Vorzüge beimaß. („Der Schweizer Bund seit 1830.“) Den gleichen Charakter hatte die Kampfschrift des Julius Muret, des ehemaligen helvetischen Senators und Landammann der Waadt.

¹¹¹ Baumgartner, Bd. 1, S. 359 und 411.

schaften von Bern und Solothurn sofort erklärten, daß sie sich an der Diskussion nicht mehr beteiligen wollten, da wohl schwerlich abweichende Vorschläge eine Mehrheit erlangen könnten; auch den andern Mitgliedern der Tagsatzung wurde der Wunsch geäußert, daß sie sich auf die unentbehrlichsten Bemerkungen und Anträge beschränken möchten. Wirklich verlief dann die „Beratung“ so diszipliniert, daß der ganze bereinigte Entwurf mit 110 Paragraphen an diesem und am nächsten Tage unverändert genehmigt wurde, freilich nur in der Form, daß die Gesandten die Entscheidung ihren Ständen vorbehielten¹¹²; der 15. Mai brachte den Schluß der Session.

Die schwächliche Haltung der Tagsatzung gegenüber dem Entwurf hatte eine fundamentale Unklarheit zur Folge; die Kommission konnte sich nicht entschließen, die staatsrechtliche Frage, ob der Bundesvertrag nur mit Einstimmigkeit aller Stände oder schon mit einer Mehrheit von zwölf Kantonen durch die Verfassung ersetzt werde, zu entscheiden; der Verfassungsentwurf enthielt darüber keine Bestimmung, so daß bei seiner Annahme durch zwölf Kantone sein Schicksal und dasjenige der ganzen Schweiz zweifelhaft gewesen wäre.

Es war sehr zu bedauern, daß kein überragender Geist in Zürich oder in Schwyz den Versuch unternommen hat, den zugunsten der Kantonssouveränität stark modifizierten Entwurf als Vergleichsbasis für eine gütliche Verständigung zu benutzen. Neuenburg und Basel hatten kein wahres Interesse mehr, sich gegen das Verfassungswerk einzustellen; das Verhältnis des erstern Kantons zum Fürsten blieb unberührt, und die Anerkennung eines Kantons Basel-Landschaft war unter Streichung der Aufzählung aller Kantone unterdrückt worden. Auch hatte die besonders von den Urkantonen angegriffene dreifache Gestaltung der Tagsatzung (freies und unfreies Stimmrecht) nun eine harmlose Form erhalten. Dagegen bildete das Fehlen der in § 12 des Bundesvertrags enthaltenen Garantie für den Fortbestand der Klöster und Stifte ein Hauptangriffsziel der katholischen Kreise. Nach der ausdrücklichen Versicherung Baumgartners (I. S. 367) hatte die Kommission der Tagsatzung keine hinterhältige Absicht; sie überging den Klosterartikel nur deshalb, weil er ihrer Auffassung nach unter die kantonale Souveränität fiel. Damit aber brachte die Kommission doch die Neuerung, daß im Gegensatz zur Tendenz nach Zentralisation

¹¹² Nach Baumgartner, I., S. 393, unterblieb eine eigentliche Abstimmung, „weil eine solche ein höchst klägliches Ergebnis geboten hätte“.

ein wichtiges, bisher vom Bundesrecht geregeltes Verhältnis dem Kompetenzkreis der eidgenössischen Zentralgewalt entrückt werden sollte. Natürlich hätten unter der Herrschaft des neuen Verfassungsrechts die allein zuständigen Kantone der Schwyzer Konferenz mit Zug, Appenzell I.-Rh. und Wallis für die Klöster in ihrem Gebiete nichts besorgen müssen; anders war aber die Lage in den regenerierten Kantonen; gegenüber den Angriffen, die seit Jahresfrist in den radikalen Zeitungen gegen verschiedene Niederlassungen der Mönchsorden, besonders der Kapuziner, erschienen waren, war der Argwohn der katholischen Geistlichkeit, daß das Weglassen der eidgenössischen Garantie radikalen Regierungen in katholischen und paritätischen Kantonen freie Hand für einschneidende Eingriffe, ja sogar für Säkularisationen bieten könnte, nicht unbegreiflich. Vielleicht war entgegen der Erklärung Baumgartners der Verzicht auf die Garantie der Klöster doch dem nicht offenbarten Gedanken entsprungen, die Wirkung derartiger Aktionen auf den betreffenden Kanton zu lokalisieren, um diese gefährlichen Konflikte nicht auf eidgenössischen Boden übergreifen zu lassen¹¹³. Klüger wäre es wohl gewesen, den § 12 des Bundesvertrags in den Verfassungsentwurf zu übernehmen und den Kantonen die Sorge zu überlassen, die Klöster und Stifte durch die Gesetzgebung in den notwendigen Schranken zu halten, wie schon der Bundesvertrag das Steuerungsrecht ausdrücklich vorbehalten hatte.

In den Urkantonen und in St. Gallen war der Verfassungsentwurf das „Höllerbüchlein“, während Troxler und seine Schule ihn als schwächliches Machwerk verlästerten; mit einer sachlicheren, aber ähnlichen Einstellung ist auch die geschichtliche Literatur in seiner Ablehnung einig. Der an sich richtigen Kritik fehlt indessen das Verständnis, daß bei der staatsrechtlichen Unmöglichkeit eines gesetzlichen Revisionsverfahrens der Widerstand gegen die Bundesreform ohne Bürgerkrieg nur in einer ersten Etappe mit der Schöpfung eines noch durch keine starke Kraft belebten Bundesstaats hätte überwunden werden können. Wie groß aber wäre bei einer Einigung auf dem bescheidenen Fortschritt des Entwurfs der Vorteil gewesen, wenn man in einem spätern Zeitabschnitt eine feste Rechtsordnung für die künftige Fortbildung des Staatsrechts nach Maßgabe der historischen Entwicklung besessen hätte, während man mit

¹¹³ Wir erinnern kurz daran, daß im nächsten Jahrzehnt die Aufhebung der Klöster im Kanton Aargau den schon lange drohenden schweizerischen Bürgerkrieg ausgelöst hat.

der Verwerfung auf dem sterilen Boden beharrte, wonach die Schaffung eines Bundesstaats beim Scheitern der vertraglichen Einstimmigkeit nur durch blutige Gewalttat verwirklicht werden konnte.

Der Bekämpfung des Entwurfs in konservativen Zeitungen, von welchen sich hauptsächlich der „Waldstätter Bote“ hervortat, entsprachen die Angriffe des entgegengesetzten Extremisten, des Professors Troxler; er führte in der „Appenzeller Zeitung“ eine heftige Polemik gegen den „Schweizerischen Republikaner“, der gemäß seinem neuen Bekenntnis zum Legitimus die Bundesverfassung empfahl. Hierauf stellte die „Appenzeller Zeitung“ in Nr. 40 fest, daß der „Republikaner“ aus dem Dienste für das Volk und die Nationalgrundsätze in den Persönlichkeits- und Herrendienst übergetreten sei, was sich auf die Beeinflussung durch Heß und Hirzel bezog. Die weitere mit Beschimpfungen gespickte Kontroverse bot eine interessante und pikante Parallelerscheinung. Der „Republikaner“ hatte sich jetzt der gleichen Sünde schuldig gemacht, für welche er früher die Basler Regierung verflucht und verdammt hatte¹¹⁴; er war für ein Verfassungswerk eingetreten, das nicht vom souveränen Volk durch einen Verfassungsrat, sondern vom Parlament geschaffen worden war; nach dem von ihm selbst aufgestellten Prinzip des Radikalismus à outrance war er ein Volksverräter; in Wirklichkeit hatte er die auf eine professorale Theorie gestützte Hetze gegen die Stadt Basel ad absurdum geführt.

Der Epilog der beiden Kolleginnen, die bisher den heiligen Kampf um die Freiheit einmütig geführt hatten, fiel nach dem Scheitern der Bundesrevision kräftig aus. Troxler¹¹⁵ feierte in einer begeisterten Lobpreisung das Gottesgericht, welches über das lasterhafte Machwerk ergangen sei, über das Geisteskind einer Tagsatzung mit ihrer Mitternachtspolitik. „Das totgeborene Kind kostet einer Mutter den letzten Rest von Leben, den die Schwindsüchtige durch die Schwangerschaft gefristet hat.“ Gegenüber dieser Charakterisierung, welche den Ungehorsam der Schwyzer Konferenz gegen die Tagsatzung nicht gerade im

¹¹⁴ Siehe Bd. 39, S. 180 und 181 der Zeitschrift.

¹¹⁵ In Nr. 58 vom 20. Juli mit seinem Lieblings-Pseudonym „Pertinax“ ergänzt durch „Novalis“; er konnte es sich nicht versagen, die „wahrhaft lichtvolle Weise“ seiner früheren Artikel in der „Appenzeller Zeitung“ selbst zu rühmen. Ebenso verherrlichte der „Novalis“ in Nr. 31 des „Rauracher“ die Abhandlungen des „Pertinax“; vgl. Bd. 45, S. 199 und Anmerkung 272.

Lichte eines das Vaterland verratenden Verbrechens erscheinen ließ, rief der „Schweiz. Republikaner“ (Nr. 61) alle Radikalen zur inneren Sammlung auf, „statt durch Schimpfen und Schmähden den Samen der Zwietracht und Erbitterung auszustreuen ... und die rohen Ergüsse einer ekelhaften Knotenpolitik zu setzen.“

C. Die Zeit vor dem Kriegsausbruch.

1. Der Kanton Basel im Juni und Juli

Einen gefährlicheren Charakter als die früheren Symptome der Unzufriedenheit mit der neuen Regierung besaß ein Konflikt der Muttenser¹¹⁶, die sich von jeher durch ihre revolutionäre Gesinnung hervorgetan hatten. Der Streit drehte sich um ihren neuen Pfarrer Fehr, dessen Teilnahme am Angriff gegen die Arlesheimer Insurgenten, hoch zu Roß als wehrhafter Verteidiger der neuen Freiheit, wir erwähnt haben. Mitte Mai hatte ein durch Anton von Blarer verhört Weib Fehr der Notzucht beschuldigt; Blarer legte diese Aussage der Regierung vor, die eine Untersuchung anordnete. Fehr kümmerte sich weder um die Zitationen noch um die Suspendierung im Amte. Endlich ließ er sich am 6. Juni herbei, in Liestal zu erscheinen und wurde verhaftet. Am nächsten Morgen, früh um vier Uhr, hielt Muttens die Gemeindeversammlung ab, und zwei Stunden später marschierten 140 Muttenser, an der Spitze der ganze Gemeinderat, nach Liestal und forderten die Freilassung Fehrs. Auf die abschlägige Antwort der Regierung verteilten sie sich in den Wirtshäusern und schimpften über die neue Landesbehörde stärker als früher über die alte.

Am nächsten Tage zogen wiederum 150 Muttenser, dieses Mal mit Stöcken bewaffnet, nach Liestal und forderten unter lautem Toben die Freilassung Fehrs; Milizinspektor Heusler lief von Haus zu Haus, um die Miliz aufzubieten, und sandte auch Stafetten nach auswärts; aber nur wenige Leute folgten dem Aufgebot; trotz ihrem Schrecken blieb die Regierung zuerst fest; die Muttenser stellten ihr für die Freilassung Fehrs ein Ultimatum bis Mitte der nächsten Woche mit der Drohung, daß sie im andern Falle vereinigt mit vielen Bundesgenossen

¹¹⁶ Siehe „Rauracher“, besonderes Referat über die Diskussion im Landrat. Nr. 2; A. 38, 15. Mai; 3., 6.—10., 13. Juni.